

Stadt Genthin

Analyse zum Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG gemäß § 135 Abs. 1 KVG LSA

Wechsel der Rechtsform von einer GmbH & Co. KG in eine GmbH

03.03.2015

Vorbemerkung:

Die Rechtsform der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG) soll nach den Vorschriften der §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) von der Personengesellschaft GmbH & Co. KG in die Kapitalgesellschaft GmbH umgewandelt werden.

Ein Rechtsformwechsel gem. §§ 190 ff. UmwG erfolgt identitätswahrend. Der Rechtsträger erhält nur ein anderes rechtliches Kleid. Daher ergeben sich in der Regel nur aufgrund rechtsformspezifischer gesetzlicher Regelungen sowie aufgrund von Spezialgesetzen (z.B. Steuerrecht) und unter Umständen aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen Änderungen, aus denen für die kommunalen Gesellschafter Vor- oder Nachteile aus der Durchführung des Rechtsformwechsels resultieren können. Entsprechendes gilt für Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.

Im Folgenden sollen in Form einer tabellarischen Übersicht die wesentlichsten Merkmale der KOWISA **KG** als Personengesellschaft den Merkmalen der nach dem Rechtsformwechsel als Kapitalgesellschaft weiterbestehenden KOWISA **GmbH** gegenübergestellt werden, um die Veränderungen durch den Rechtsformwechsel aufzuzeigen und die aus diesen Veränderungen resultierenden Vor- und Nachteile für die Kommunen sowie die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt darstellen zu können.

Merkmal	jetzige Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG)	rechtsformgewechselte (Äneueñ)Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH)	Beurteilung (Veränderungen durch den Rechtsformwechsel und deren Vor- und Nachteile)	Auswirkungen des Rechtsform- wechsels auf den Haushalt
1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse				
1.1. Gesellschafterkreis	Komplementär: (persönlich haftender Gesellschafter): Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH Kommanditisten: 190 Kommunen und die Stadtwerke Hettstedt GmbH Der Gesellschafterkreis ist gesellschaftsvertraglich begrenzt auf Kommunen, Zusammenschlüsse von Kommunen und Kapitalgesellschaften, deren einzige Gesellschafter Kommunen oder Zusammenschlüsse von Kommunen sind.	Alle Gesellschafter der KOWISA KG werden Gesellschafter der KOWISA GmbH. Es gibt keine Unterscheidung der Gesellschafter, die in deren Haftung begründet ist. Alle Gesellschafter haften beschränkt mit ihrem Anteil am Stammkapital. Eine Begrenzung des Gesellschafterkreises auf Kommunen, Zusammenschlüsse von Kommunen und Kapitalgesellschaften, deren einzige Gesellschafter Kommunen oder Zusammenschlüsse von Kommunen sind, wird gesellschaftsvertraglich erfolgen.	Aus dem Rechtsformwechsel ergeben sich keine Veränderungen im Gesellschafterkreis. Aus der nicht mehr vorhandenen Unterscheidung der Gesellschafter nach deren Haftung ergeben sich keine Vor- oder Nachteile. Die Begrenzung des Gesellschafterkreises wird beibehalten. Dies ist für den Eintritt neuer Gesellschafter und die Ausrichtung der Gesellschaft von Bedeutung.	keine

Merkmal	jetzige Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG)	rechtsformgewechselte (Äneueñ)Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH)	Beurteilung (Veränderungen durch den Rechtsformwechsel und deren Vor- und Nachteile)	Auswirkungen des Rechtsform- wechsels auf den Haushalt
1.2. Haftungsverhältnisse	Der Komplementär haftet persönlich. Für die Kommanditisten ist die Haftung auf deren jeweilige Hafteinlage begrenzt. Haftsumme der Kommanditisten: 100.000,00 DM (51.129,19 EUR) Ursprünglich wurde jedem beitretenden Gesellschafter ein Haftanteil von 100,00 DM im Wege der Sonderrechtsnachfolge durch den Gründungskommanditisten SGSA übertragen. Dieser hatte die Einlage erbracht. Infolge von Eingemeindungen oder Anteilserwerb können auf die jetzigen Kommanditisten höhere Haftanteile entfallen. Der Haftanteil der Stadt Genthin beträgt 153,39 EUR Eine Nachschusspflicht ist gesellschaftsvertraglich ausgeschlossen. Die Beteiligung der einzelnen Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen, an Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie der Umfang der Stimmrechte richten sich nicht nach deren jeweiliger Haftsumme, sondern nach dem Punktesystem der Gesellschaft (vgl. nachfolgend 1.3.)	Die Haftung bei einer GmbH ist auf das Stammkapital begrenzt. Das Stammkapital der KOWISA GmbH wird 50.000,00 EUR betragen, eingeteilt in 1.000 Geschäftsanteile zu je 50 EUR. Jedem Gesellschafter wird für jeden Haftanteil der vormaligen KOWISA KG in Höhe von 100 DM ein Geschäftsanteil der KOWISA GmbH in Höhe von 50 EUR zugeordnet. Eine Zahlung der Kommune ist nicht notwendig. Auf die Stadt Genthin entfallen 3 Geschäftsanteile zu je 50 EUR. Eine Nachschusspflicht für die Gesellschafter wird gesellschaftsvertraglich ausgeschlossen. Die Geschäftsanteile bestimmen nicht die Stimmrechte der Gesellschafter und nicht deren Beteiligung am Vermögen und den Ausschüttungen der Gesellschaft. Dies erfolgt weiterhin nach dem Punktesystem (vgl. nachfolgend 1.3.)	Für die ehemaligen Kommanditisten und somit für die Stadt Genthin ergibt sich eine geringfügig geringere Haftung. Da die KOWISA GmbH aus der formwechselnden Umwandlung der KOWISA KG hervorgehen wird und deren Vermögen den Betrag des Stammkapitals übersteigt, gilt dieses als erbracht. Das Vorhandensein ausreichenden Vermögens wird bei der Anmeldung des Rechtsformwechsels zur Eintragung ins Handelsregister durch einen Werthaltigkeitsnachweis (Bilanz) und einen Sachgründungsbericht nachgewiesen, sonst erfolgt keine Eintragung und somit kein Formwechsel.	keine

Merkmal	jetzige Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG)	rechtsformgewechselte (Äneueñ)Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH)	Beurteilung (Veränderungen durch den Rechtsformwechsel und deren Vor- und Nachteile)	Auswirkungen des Rechtsform- wechsels auf den Haushalt
1.3. Beteiligungs- verhältnisse	Die Kommunen sind ursprünglich durch die Einlage von Anteilen an Regionalversorgungsunternehmen an der Gesellschaft beteiligt. Diese Anteile wurden den Kommunen auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 zugeordnet. Der Wert der Einlage wurde jeweils einheitlich in ein gesellschaftsvertraglich geregeltes Punktesystem übertragen. Die nach diesem System ermittelte Punktzahl ist maßgeblich für die Beteiligung eines jeden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen, an Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie an den Ausschüttungen. Bei Gebietsveränderungen (Eingemeindungen/Neubildungen) wurden die Punkte der ehemaligen Gemeinden auf deren Rechtsnachfolger übertragen. Bei Verkauf von Beteiligungen an der KOWISA KG im Gesellschafterkreis erfolgte dies ebenso. Die Stadt Genthin ist mit 2105 Punkten an der KOWISA KG beteiligt. Bei einer Gesamtpunktzahl von 132.609 entspricht dies 1,587 %.	Das bei der KOWISA KG bestehende Punktesystem wird durch den Rechtsformwechsel in der KOWISA GmbH unverändert fortgeführt. Die Beteiligung am Vermögen und den Ausschüttungen der Gesellschaft richtet sich weiterhin nach der Punktzahl eines jeden Gesellschafters. Jedem Gesellschafter wird dieselbe Punktzahl zugeordnet, die er derzeit bei der KOWISA KG besitzt. Dabei erfolgt eine Aufteilung der Punkte auf die jeweiligen Geschäftsanteile des einzelnen Gesellschafters, die die ursprüngliche Herkunft der Punkte (aus Einlage, aus Gebietsveränderung, durch Erwerb der Beteiligung) berücksichtigt. Die Stadt Genthin wird mit 2105 Punkten an der KOWISA KG beteiligt sein. Bei einer Gesamtpunktzahl von 132.609 entspricht dies 1,587 %.	Aus dem Rechtsformwechsel ergeben sich keine Veränderungen bei den Beteiligungsverhältnissen.	keine

Merkmal	jetzige Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG)	rechtsformgewechselte (Äneueñ)Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH)	Beurteilung (Veränderungen durch den Rechtsformwechsel und deren Vor- und Nachteile)	Auswirkungen des Rechtsform- wechsels auf den Haushalt
1.4. Stimmrechte	Die Stimmrechte richten sich nach der Punktzahl. Auf die Stadt Genthin entfallen 2105 Stimmen , die nur einheitlich abgegeben werden können.	Die Stimmrechte richten sich nach der Punktzahl. Auf die Stadt Genthin werden 2105 Stimmen entfallen , die nur einheitlich abgegeben werden können.	Aus dem Rechtsformwechsel ergeben sich keine Veränderungen bei den Stimmrechten.	keine
1.5. Unternehmensgegenstand	Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Wahrnehmung und Sicherung der kommunal- und wirtschaftsrechtlich zulässigen Interessenvertretung der Gesellschafter in der Ver- und Entsorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich sinnvollen Daseinsvorsorge und bei der Darbietung einer sicheren und preiswerten Ver- und Entsorgung in den Bereichen Strom, Öl, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Straßenreinigung und Abfall. Eine Änderung des Unternehmensgegenstandes kann nur durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.	Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Wahrnehmung und Sicherung der kommunal- und wirtschaftsrechtlich zulässigen Interessenvertretung der Gesellschafter in der Ver- und Entsorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt. Die Gesellschaft unterstützt ihre Gesellschafter insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich sinnvollen Daseinsvorsorge und bei der Darbietung einer sicheren und preiswerten Ver- und Entsorgung in den Bereichen Strom, Öl, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Straßenreinigung und Abfall. Eine Änderung des Unternehmensgegenstandes kann nur durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.	Aus dem Rechtsformwechsel ergeben sich keine Veränderungen am Unternehmensgegenstand	keine

Merkmal	jetzige Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG)	rechtsformgewechselte (Äneueñ)Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH)	Beurteilung (Veränderungen durch den Rechtsformwechsel und deren Vor- und Nachteile)	Auswirkungen des Rechtsform- wechsels auf den Haushalt
1.6. Organe der Gesellschaft	Organe der Gesellschaft sind: • die Gesellschafterversammlung • der Aufsichtsrat • die Geschäftsführung, die gesetzlich der Komplementärin obliegt	Organe der Gesellschaft sind: • die Gesellschafterversammlung • der Aufsichtsrat • die Geschäftsführung, die aus mindestens einer natürlichen Person bestehen muss	Es ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Organe. Bei der KOWISA GmbH wird die Geschäftsführung jedoch durch eine natürliche Person/Personen erfolgen, wogegen die Geschäftsführung bei der KOWISA KG per Gesetz der Komplementärin obliegt.	keine

Merkmal	jetzige Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG)	rechtsformgewechselte (Äneueñ)Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH)	Beurteilung (Veränderungen durch den Rechtsformwechsel und deren Vor- und Nachteile)	Auswirkungen des Rechtsform- wechsels auf den Haushalt
2. Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse				
2.1. Bilanzielles Eigenkapital	Das bilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft setzt sich zusammen aus - Kapitalanteilen der Gesellschafter - Kapitalrücklage - Gewinnrücklage - Bilanzgewinn Zum 31.12.2013 betrug das Eigenkapital rund 133 Mio. EUR.	Das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Rechtsformwechsels bei der KOWISA KG vorhandene Eigenkapital wird in seiner Höhe unverändert das Eigenkapital der KOWISA GmbH. Es können lediglich Verschiebungen zwischen den einzelnen Bestandteilen auftreten, da die Kapitalanteile der Gesellschafter Äverteiltñ werden auf das Stammkapital und die Kapitalrücklagen. Zusammensetzung: - Stammkapital - Kapitalrücklage - Gewinnrücklage - Bilanzgewinn	Aus dem Rechtsformwechsel ergibt sich keine Änderung des bilanziellen Eigenkapitals der Gesellschaft.	keine

Merkmal	jetzige Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG)	rechtsformgewechselte (Äneueñ)Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH)	Beurteilung (Veränderungen durch den Rechtsformwechsel und deren Vor- und Nachteile)	Auswirkungen des Rechtsform- wechsels auf den Haushalt
2.2. Vermögen	Vermögensgegenstände der KOWISA KG sind im Wesentlichen die Beteiligungen. Die Bilanzierung erfolgte zu den Anschaffungskosten.	Kernpunkt eines Rechtsformwechsels nach §§ 190 UmwG ist, dass die Identität des Rechtsträgers gewahrt bleibt, daher weist die KOWISA GmbH zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Rechtsformwechsels die gleichen Vermögensgegenstände auf, wie bisher die KOWISA KG. Dies kommt auch bilanziell zum Ausdruck, indem die Werte, mit denen Vermögensgegenstände in den Büchern der KOWISA KG geführt werden, unverändert fortgeführt werden.	Aus dem Rechtsformwechsel ergibt sich keine Änderung des Vermögens der Gesellschaft	keine
2.3. Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus Bankdarlehen und Darlehen von Tochterunternehmen. Die Bilanzierung erfolgt zu den Rückzahlungsbeträgen.	Hier gelten die gleichen Ausführungen wie zu Nr. 2.2. Zu den Auswirkungen auf Verträge mit Dritten vgl. die gesonderten Ausführungen dazu.	Aus dem Rechtsformwechsel ergibt sich keine Änderung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft	keine

Merkmal	jetzige Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG)	rechtsformgewechselte (Äneueñ)Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH)	Beurteilung (Veränderungen durch den Rechtsformwechsel und deren Vor- und Nachteile)	Auswirkungen des Rechtsform- wechsels auf den Haushalt
2.4. Wirtschaftliche Betätigung	Aus dem Unternehmensgegenstand abgeleitete, gesellschaftsvertraglich festgelegte Aufgaben der Gesellschaft : • Erhaltung, Stärkung und Ausbau der auf die Gesellschaft übertragenen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte • Beteiligungen an weiteren Ver- und Entsorgungsgesellschaften, dabei zählen auch solche Unternehmen dazu, die sich mit Dienstleistungen im Bereich der Ver- und Entsorgungswirtschaft betätigen und/oder Leistungen im Zusammenhang mit der kommunalen Daseinsvorsorge erbringen • Koordinierung der Interessen der Gesellschafter in Fragen der im jeweiligen Einzugsgebiet zu erbringenden Ver- und Entsorgungsleistungen • Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Gesellschafter gegenüber Dritten, Öffentlichkeit, staatlichen Stellen und Verbänden • Tätigwerden in allen Angelegenheiten des gemeinsamen In-	Die Aufgaben der KOWISA GmbH entsprechen denen der KOWISA KG. Es erfolgt ebenfalls eine gesellschaftsvertragliche Festlegung dieser Aufgaben. Eine Erweiterung der Aufgaben kann nur durch Gesellschafterbeschluss erfolgen.	Aus dem Rechtsformwechsel ergibt sich keine Veränderung der wirtschaftlichen Betätigung.	keine

Merkmal	jetzige Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG)	rechtsformgewechselte (Äneueñ)Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH)	Beurteilung (Veränderungen durch den Rechtsformwechsel und deren Vor- und Nachteile)	Auswirkungen des Rechtsform- wechsels auf den Haushalt
	teresses der Gesellschafter, insbesondere Förderung des Beitritts weiterer Träger kommunaler Versorgungsinteressen Eine Erweiterung der Aufgaben ist nur durch Gesellschafterbeschluss möglich. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die KOWISA KG ihre Anteile an den Regionalversorgungsunternehmen enviaM und Avacon AG in zwei Tochtergesellschaften gebündelt: KBM (Beteiligungsquote 100 %) KBA (Beteiligungsquote 61,15 %) Weitere Beteiligungen bestehen an der GISA und MIDEWA.	Alle Beteiligungen, deren Bewertung sowie die Beteiligungsverhältnisse bestehen auch nach dem Rechtsformwechsel unverändert fort.		

Merkmal	jetzige Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG)	rechtsformgewechselte (Äneueñ)Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH)	Beurteilung (Veränderungen durch den Rechtsformwechsel und deren Vor- und Nachteile)	Auswirkungen des Rechtsform- wechsels auf den Haushalt
2.5. Verträge mit Dritten	Wesentliche Verträge der Gesellschaft sind Darlehensverträge mit Geschäftsbanken. Des Weiteren besteht ein Anstellungsverhältnis.	Da ein Rechtsformwechsel identitätswährend erfolgt, werden alle von der KOWISA KG abgeschlossenen Verträge nach dem Rechtsformwechsel automatisch durch die KOWISA GmbH unverändert fortgeführt.	Der Rechtsformwechsel wirkt sich nicht auf Vertragsverhältnisse mit Dritten aus.	keine
2.6. Erträge	Die KOWISA KG erzielt nahezu ausschließlich Beteiligungserträge. Dabei handelt es sich zum einen um Ausschüttungen der KBA und der KBM. Diese sind in ihrer Höhe im Wesentlichen abhängig von den durch diese Gesellschaften vereinnahmten Ausschüttungen der Avacon AG und der enviaM. Weitere Beteiligungserträge resultieren aus Ausschüttungen der GISA.	Da allein aus dem Rechtsformwechsel keine Änderung der wirtschaftlichen Betätigung folgt und insbesondere die Beteiligungen unverändert fortbestehen, wird die KOWISA GmbH weiterhin im Wesentlichen Beteiligungserträge erzielen. Die Höhe der Erträge hängt von der Ertragskraft der Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften ab.	Aus dem Rechtsformwechsel ergibt sich keine Veränderung der Art der erzielbaren Erträge.	keine

Merkmal	jetzige Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG)	rechtsformgewechselte (Äneueñ)Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH)	Beurteilung (Veränderungen durch den Rechtsformwechsel und deren Vor- und Nachteile)	Auswirkungen des Rechtsform- wechsels auf den Haushalt
2.7. Aufwendungen	Die Aufwendungen der Gesellschaft setzen sich im Wesentlichen aus Verwaltungsaufwendungen, Aufwendungsersatz an die KOWISA-Verwaltungs-GmbH für die Geschäftsführung, Personalaufwendungen für einen Mitarbeiter und Zinsaufwendungen zusammen.	Da durch den Rechtsformwechsel die den Aufwendungen zugrundeliegenden Verträge fortbestehen und sich die Verwaltungstätigkeit allein durch die andere Rechtsform weder in der Art noch im Umfang ändert, wird es keine durch den Rechtsformwechsel bedingte Änderungen der Aufwendungen geben. Eine Ausnahme hiervon ist der Aufwendungsersatz für die Verwaltungs-GmbH. Dieser ist nicht mehr zu leisten, da der KOWISA Verwaltungs-GmbH nicht mehr die Geschäftsführung obliegt. Die entsprechenden Aufwendungen fallen nach dem Rechtsformwechsel bei der KOWISA GmbH selbst an.	Durch den Rechtsformwechsel verändern sich die Aufwendungen der Gesellschaft nicht. Die Vorbereitung und Durchführung des Rechtsformwechsels verursacht jedoch spezielle Aufwendungen. Die Kosten des Rechtsformwechsels belaufen sich auf rd. 600.000 EUR, wobei ein wesentlicher Teil bereits in den Jahren 2013 und 2014 angefallen ist.	keine Da die jährliche Ausschüttung der KOWISA KG und auch die jährliche Ausschüttung der KOWISA GmbH ein fester Betrag pro Punkt ist bzw. sein wird, beeinflussen Schwankungen des Jahresergebnisses, die z.B. durch die außerordentlichen Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung des Rechtsformwechsel verursacht werden, den kommunalen Haushalt nicht.

Merkmal	jetzige Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG)	rechtsformgewechselte (Äneueñ)Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH)	Beurteilung (Veränderungen durch den Rechtsformwechsel und deren Vor- und Nachteile)	Auswirkungen des Rechtsform- wechsels auf den Haushalt
2.8. Ausschüttungen der Gesellschaft	Es erfolgt in der Regel eine feste jährliche Ausschüttung pro Punkt. Der Ausschüttungsbetrag pro Punkt wurde im Zeitablauf an die wirtschaftliche Entwicklung der KOWISA KG angepasst. Derzeit erfolgt eine jährliche Ausschüttung von 65 EUR/ Punkt. Über die Ausschüttung entscheidet jährlich die Gesellschafterversammlung.	Es soll auch bei der KOWISA GmbH eine feste jährliche Ausschüttung pro Punkt geben. Über die Ausschüttung soll ebenfalls die Gesellschafterversammlung entscheiden. Es ist vorgesehen, den jährlichen Ausschüttungsbetrag um 45 EUR/Punkt auf 110 EUR/Punkt (vor Steuer) zu erhöhen. Ein Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung eine solche Erhöhung zu empfehlen, liegt vor.	Eine Erhöhung der jährlichen Ausschüttung stellt einen Vorteil für die Gesellschafter dar. Die Erhöhung der Ausschüttung dient aber auch der Kompensation von wegfallenden Vorteilen durch die mit dem Rechtsformwechsel verbundene Änderung der Steuersystematik, vgl. Nr. 3.2	Durch die Erhöhung der jährlichen Ausschüttung würden der Stadt Genthin jährlich 94725 EUR (vor Steuer) mehr zufließen.

Merkmal	jetzige Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG)	rechtsformgewechselte (Äneueñ)Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH)	Beurteilung (Veränderungen durch den Rechtsformwechsel und deren Vor- und Nachteile)	Auswirkungen des Rechtsform- wechsels auf den Haushalt
3. Steuerliche Verhältnisse				
3.1. Körperschaftsteuer	Die KOWISA KG ist selbst kein Steuersubjekt und daher nicht steuerpflichtig. Den Gesellschaftern der KOWISA KG wird das steuerlich relevante Ergebnis anteilig zugerechnet und bei diesen der individuellen Besteuerung unterworfen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Ergebnis ausgeschüttet wird oder nicht. Für die Kommunen stellt die Beteiligung an der KOWISA KG einen eigenen Betrieb gewerblicher Art dar (Körperschaftsteuerrichtlinien zu § 4 KStG R 6 Abs. 2 S. 2). Betriebe gewerblicher Art sind körperschaftsteuerpflichtig. Daher unterliegt das dem Betrieb gewerblicher Art ABeteiligung an der KOWISA KG zugerechnete anteilige steuerliche Ergebnis der KOWISA KG der Körperschaftsteuer.	Die KOWISA GmbH ist selbst Steuersubjekt. Der steuerliche Gewinn der KOWISA GmbH unterliegt der Körperschaftsteuer. Da bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns jedoch die Beteiligungserträge aus den Ausschüttungen der KBA, KBM und GISA zu 95 % herausgerechnet werden dürfen, fällt nur in vergleichsweise geringem Umfang Körperschaftsteuer an. Bei den Gesellschaftern unterliegen nur die Ausschüttungen der KOWISA GmbH der Besteuerung. Bei den Kommunen fällt die Beteiligung an der KOWISA GmbH in den hoheitlichen Bereich (Körperschaftsteuerrichtlinien zu § 4 KStG R 6 Abs. 2 S. 6). Daher sind die Ausschüttungen der KOWISA GmbH bei den kommunalen Anteilseignern nicht zusätzlich körperschaftsteuerpflichtig.	Vorteil für die kommunalen Anteilseigner ist die Änderung der Besteuerungssystematik und das damit verbundene Entfallen der Körperschaftsteuerpflicht. Voraussetzung ist aber, dass die Beteiligung an der KOWISA GmbH im hoheitlichen Bereich verbleibt.	Einsparung von Körperschaftsteuer (15,825 % inkl. Solidaritätszuschlag).

Merkmal	jetzige Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG)	rechtsformgewechselte (Äneueñ)Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH)	Beurteilung (Veränderungen durch den Rechtsformwechsel und deren Vor- und Nachteile)	Auswirkungen des Rechtsform- wechsels auf den Haushalt
3.2. Kapitalertragsteuer	Die KOWISA KG muss auf die Ausschüttungen, die sie von der KBA, KBM und der GISA erhält, Kapitalertragsteuer entrichten, obwohl sie selbst nicht steuerpflichtig ist. Daher werden diese gezahlten Steuern vom Finanzamt anteilig den Gesellschaftern erstattet, soweit sie nicht auf deren aus der Beteiligung an der KOWISA KG resultierenden Körperschaftsteuerschuld angerechnet werden. Auf die Gewinnausschüttungen und die Erstattung der sogenannten anrechenbaren Steuern müssen die Städte und Gemeinden 15,825 % Kapitalertragsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) entrichten, sofern bestimmte Gewinn Grenzen überschritten werden.	Auch die KOWISA GmbH muss auf die Ausschüttungen Kapitalertragsteuer entrichten. Durch die grundsätzlich andere Besteuerungssystematik werden anrechenbare Steuern jetzt der KOWISA GmbH erstattet bzw. bei der KOWISA GmbH auf ihre Körperschaftsteuerschuld angerechnet. Die Kommunen müssen auf empfangene Gewinnausschüttungen der KOWISA GmbH 15,825 % Kapitalertragsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) entrichten. Ein Freibetrag bzw. eine Freigrenze wird hier nicht gewährt.	Durch die Änderung der Besteuerungssystematik entfallen nach dem Rechtsformwechsel auf die kommunalen Anteilseigner keine Steuererstattungen aus anrechenbaren Steuern. Dies ist zunächst nachteilig, wird jedoch durch die vorstehend aufgeführte Erhöhung der jährlichen Ausschüttung ausgeglichen. Vorgesehen ist eine Anhebung von 65 EUR/Punkt auf 110 EUR/Punkt. Nach dem Rechtsformwechsel fällt auf die Ausschüttungen an die Kommunen definitiv Kapitalertragsteuer an. Dies ist nur dann nachteilig, wenn unter sonst glei-	Die Erhöhung der jährlichen Ausschüttung beträgt 45 EUR/Punkt. Sie ist Ausgleich für: 1. das Entfallen der anrechenbaren Steuern. Die Erstattung anrechenbarer Steuern schwankte von Jahr zu Jahr erheblich (zwischen 1,71 EUR/Punkt und 52,65 EUR/Punkt). Damit gleicht der Erhöhungsbetrag die durchschnittliche Erstattung aus. Durch die Erhöhung der jährlichen festen Ausschüttung werden die Schwankungen beseitigt und dadurch planbare Verhältnisse für die kommunalen Haushalte geschaffen. 2. einen ggf. bestehenden Nachteil aus der definitiv bestehenden

Merkmal	jetzige Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG)	rechtsformgewechselte (Äneueñ)Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH)	Beurteilung (Veränderungen durch den Rechtsformwechsel und deren Vor- und Nachteile)	Auswirkungen des Rechtsform- wechsels auf den Haushalt
			chen Bedingungen als Gesellschafter der KG wegen des Unterschrei- tens der Gewinngrenze keine Kapitalertragsteuer- pflicht bestehen würde. Ist dies der Fall, steht dem Nachteil der zu entrich- tenden Kapitalertragsteuer der Vorteil aus dem Weg- fall der Körperschaftsteu- er gegenüber.	Kapitalertragsteuerbe- lastung der Ausschüt- tungen. Des Weiteren steht diesem ggf. be- stehenden Nachteil der Vorteil aus dem Weg- fall der Körperschaft- steuerpflicht gegen- über. Daher ergeben sich im Ergebnis wenn überhaupt, dann nur geringe Auswirkungen auf den Haushalt.
3.4. Gewerbesteuer	Steuersubjekt ist die KOWISA KG. Es fällt in der Regel keine Gewerbesteuer- belastung an.	Steuersubjekt ist die KOWISA GmbH. Es fällt in der Regel keine Gewerbe- steuerbelastung an.		

Merkmal	jetzige Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG (KOWISA KG)	rechtsformgewechselte (Äneueñ)Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH)	Beurteilung (Veränderungen durch den Rechtsformwechsel und deren Vor- und Nachteile)	Auswirkungen des Rechtsform- wechsels auf den Haushalt
4. Steuerliche Folgen des Formwechsels		Auch steuerlich werden die Buchwerte der Vermögensgegenstände und Schulden der bisherigen KOWISA KG bei der KOWISA GmbH fortgeführt. Da keine ÄUmbewertungñ erfolgt, resultieren aus dem Rechtsformwechsel keine Belastungen mit Körperschaftsteuer. Bei einer Veräußerung der Anteile an der KOWISA GmbH vor Ablauf von 7 Jahren nach dem Rechtsformwechsel wäre durch den veräußernden Gesellschafter ein sogenannter Einbringungsgewinn zu versteuern. Aus dem Rechtsformwechsel selbst resultiert möglicherweise eine Einmalbelastung der Kommunen mit Kapitalertragsteuer. Diese entfällt auf die in den Vorjahren aus nicht ausgeschütteten Jahresüberschüssen gebildeten Rücklagen. Durch den Rechtsformwechsel gelten diese steuerlich als ausgeschüttet.	Keine Änderung der steuerlichen Wertansätze. Die Einmalbelastung wird, sofern diese überhaupt entsteht, durch die KOWISA GmbH in Form einer Sonderausschüttung ausgeglichen, so dass sich diese im Ergebnis nicht nachteilig auswirkt.	Die mögliche Einmalbelastung wird durch eine Ausschüttung der KOWISA GmbH ausgeglichen. Im Ergebnis ergeben sich keine Auswirkungen.